

K. Verantwortungseigentum, Nachhaltigkeit und Kapitalismus

Marvin Reiff*

I. Einführung

Die Menschheit befindet sich auf dem besten Weg, ihre natürlichen Lebensgrundlagen innerhalb kürzester Zeit irreversibel zu zerstören.¹ Der IPCC hat kürzlich noch einmal betont, dass jede weitere Verzögerung der Einleitung beispielloser Maßnahmen die Möglichkeit zur Sicherung eines „liveable and sustainable future for all“ rapide schwinden lässt.² Diese Formulierung belässt es ganz bewusst nicht bei dem Begriff der «Nachhaltigkeit»,³ der sich im allgemeinen Sprachgebrauch bereits zu sehr abgenutzt hat, um zu verdeutlichen, worum es in einer «Welt in Flammen»⁴ tatsächlich geht – a *liveable future*.⁵

Hans Jonas hat bereits 1979 von der „Permanenz echten menschlichen Lebens auf Erden“ gesprochen, die in der «technologischen Zivilisation» plötzlich zur Disposition stand und deren Schutz es daher zu verantworten galt.⁶ 40 Jahre später müssen wir feststellen, dass dieser Appell so drängend ist wie nie zuvor. Wir scheitern nach wie vor eklatant daran, die Totalität des Untergangsszenarios, das sich in all den Daten und Prognosen abzeichnet, auch nur zu begreifen, geschweige denn produktiv zu verarbei-

* Der Autor ist Doktorand bei Prof. Dr. Petra Pohlmann an der Universität Münster.

1 Vgl. W. Steffen et al., Planetary boundaries, Science 2015 (347/6223), 1259855.

2 Vgl. IPCC (Hrsg.), Climate Change 2022, AR6 WGII, Summary for Policymakers, 2022, 35: „Any further delay in concerted anticipatory global action on adaptation and mitigation will miss a brief and rapidly closing window of opportunity to secure a liveable and sustainable future for all.“ (Hervorh. hier).

3 Instruktiv F. Ekarth, Theorie der Nachhaltigkeit, Baden-Baden, 3. Aufl. 2021, S. 65 ff.; A. Grunwald/J. Kopfmüller, Nachhaltigkeit, Frankfurt, 3. Aufl. 2022, S. 77 ff. Vgl. auch A.-C. Mittwoch, Nachhaltigkeit und Unternehmensrecht, Tübingen 2022, S. 11 ff.; J.-E. Schirmer, Nachhaltiges Privatrecht, Tübingen 2023, S. 13 ff.

4 Den Ton schon im Titel setzend bspw. N. Klein, On Fire, London 2019.

5 Eindrücklich D. Wallace-Wells, Die unbewohnbare Erde, München 2019, S. 1 ff., 53 ff., 237 ff., 367 ff.

6 Vgl. H. Jonas, Das Prinzip Verantwortung, Frankfurt 1984, *passim*, S. 36.

ten.⁷ Dieser Vorwurf der Verantwortungslosigkeit trifft insbesondere die Hauptverursacher:innen der Katastrophe, die von deren Herbeiführung – zwischenzeitlich – massiv profitiert haben.⁸ Er trifft aber auch all jene, die noch immer meinen, sich an der fehlenden produktiven Verarbeitung trotz bestehender Möglichkeiten nicht beteiligen zu müssen – sei es privat, zivilgesellschaftlich, politisch oder eben (rechts)wissenschaftlich.⁹ Der Weg von der naturwissenschaftlichen Erkenntnis zur gesellschaftlichen Politikfähigkeit ist lang: Wer die nationale wie internationale Klimapolitik an ihren *Ergebnissen* misst, kommt nicht umhin festzustellen, dass die zur Erreichung der selbstgesetzten Ziele erforderlichen Maßnahmen einstweilen schlicht kein Teil der von den Verantwortlichen als verfügbar empfundenen Register zu sein scheinen.¹⁰ Das berühmte, eigentlich emanzipatorisch gemeinte Diktum von *John Maynard Keynes*, dass wir uns alles, was wir tatsächlich *tun* können, auch *leisten* können,¹¹ enthält dadurch einen zunehmend „bitteren Beigeschmack“. Der Treibhauseffekt erscheint als „zentrale[r] Indikator menschlicher Unfähigkeit“.¹²

Die Zerstörung unserer Lebensgrundlagen hat längst Ausmaße erreicht, die ihre Kategorisierung als eigenständiges erdgeschichtliches Zeitalter na-

7 Zur gesellschaftlichen Unfähigkeit, „Untergangsszenarien in ihrer Totalität ernst [zu] nehmen und nicht pragmatisch in Häppchen [zu] teilen“ vgl. Möllers, Freiheitsgrade, Bonn 2021, S. 286 f., 287.

8 Instruktiv *S. Evans*, Which countries are historically responsible for climate change?, CarbonBrief v. 05.10.2021; *T. Gore*, Carbon Inequality in 2030, IEEP/OXFAM (Hrsg.), 2021, S. 2, 8 f.

9 Vgl. dazu pointiert den diesem Beitrag zugrundeliegenden «Call for Papers». Für die Ökonomie *L. Hochmann*, Wie wir wirtschaften, so leben wir auch, in: *L. Hochmann* (Hrsg.), *economists4future*, Hamburg 2020, S. 9 (9 ff.).

10 Vgl. *A. Tooze*, The COP26 message?, Guardian Online v. 16.11.2021: „The *drastic* measures that *might* – at a stroke – open a path to climate stability are *not viable in political or diplomatic terms*.“ (Hervorh. hier). Instruktiv *S. Breidenbach*, Klimapolitik durch Recht, ZRP 2021, 244 (244 ff.).

11 Vgl. *J. M. Keynes*, How much does Finance matter?, in: *D. E. Moggridge* (Hrsg.), *The Collected Writings*, Vol. 27, Cambridge 2013 [1942], S. 264 (270): „Assuredly we can afford this and much more. Anything we can actually *do* we can afford. Once done, it is *there*. Nothing can take it from us.“ (Hervorh. Dort).

12 Vgl. *A. Tooze*, Welt im Lockdown, München 2021, S. 322; *A. Tooze*, Chartbook on Shutdown v. 01.09.2021.

13 Vgl. *L. Hochmann*, Das Imaginäre der Unternehmung, Frankfurt 2021, S. 75. Instruktiv *S. Rahmstorf/H. J. Schnellhuber*, Der Klimawandel, München, 9. Aufl. 2019, insb. S. 29 ff., 53 ff.

mens «Anthropozän» rechtfertigen.¹⁴ Dieses Erdzeitalter ist allerdings nicht etwa notwendige Konsequenz der *Natur* des Menschen,¹⁵ sondern Ergebnis der spezifischen *gesellschaftlichen Praxis*, deren Produkt *und* Produzent der Mensch selbst ist¹⁶ und die wir «Kapitalismus»¹⁷ nennen.¹⁸ Folgerichtig verbreitet sich zunehmend die Auffassung, dass punktuelle Reformen nicht ausreichen werden, um unsere eben nicht nur existentiellen, sondern auch *strukturellen* Probleme zu lösen.¹⁹ Die Transformation der globalen Ökonomie mit dem Ziel, unter dauerhafter Einhaltung der planetaren Grenzen ein würdevolles Leben für alle zu ermöglichen,²⁰ erfordert stattdessen nicht weniger als «strukturelle Revolutionen»²¹ in allen Bereichen unserer Gesellschaft. Die entscheidende Frage scheint nicht zu sein, *ob* der zerstörerische Kapitalismus heutiger Prägung enden wird, sondern *wie*.²²

-
- 14 Vgl. dazu nur E. Horn/H. Berghaller, *Anthropozän zur Einführung*, Hamburg, 2. Aufl. 2020.
- 15 Dazu D. M. Feige, *Die Natur des Menschen*, Berlin 2022, insb. S. 12: „Der Mensch ist dasjenige Lebewesen, das sich zu dem macht, als was es sich verstanden hat (...)“ (Hervorh. geändert). Instruktiv K. Raworth, *Die Donut-Ökonomie*, München 2018, S. 40, 117 ff., 155 ff.
- 16 Vgl. dazu L. Hochmann, *Unternehmung* (Fn. 13), S. 77 ff., insb. S. 81, 92.
- 17 Zur «sozialen Marktwirtschaft» instruktiv T. Biebricher/R. Ptak, *Soziale Marktwirtschaft und Ordoliberalismus zur Einführung*, Bonn 2021, insb. S. 45 f.
- 18 Konsequenz E. Altvater, *Kapitalozän*, LuXemburg 2017 (2/3), 108 (115: „Erdzeitalter des Kapitals“).
- 19 Vgl. nur K. Schwab, *Wir brauchen einen Kapitalismus 2.0*, Handelsblatt v. 05./06./07.06.2020, S. 64.
- 20 Dazu S. Dixson-Decleve et al., *Earth for All*, München 2022, S. 9 ff. Instruktiv G. Feola, *Capitalism in sustainability transitions research*, *EnvInnovSocTrans* 2020 (35), 241 (241 ff.).
- 21 So der Titel bei J. Steffen, *Strukturelle Revolution*, Hamburg 1976. Dazu R. Ueberhorst, *Über die Aktualität von Jochen Steffen im 21. Jahrhundert*, in: U. Danker/J.-P. Steffen (Hrsg.), *Jochen Steffen, Malente 2018*, S. 347 (347 ff.). Zum Verfassungsrecht J. Kersten, *Das ökologische Grundgesetz*, München 2022 (hier insb. S. 92 ff.).
- 22 Vgl. dazu W. Streeck, *Wie wird der Kapitalismus enden?*, *Blätter* 2015 (3), 99 (99 ff.), (4), 109 (109 ff.) sowie bspw. C. Calhoun, *Was den Kapitalismus heute bedroht*, in: I. Wallerstein et al. (Hrsg.), *Stirbt der Kapitalismus?*, Frankfurt 2019, S. 163 (163 ff.); T. Piketty, *Kapital und Ideologie*, München 2020, insb. S. 1185 ff., 1214 ff.; P. Charbonnier, *Überfluss und Freiheit*, Frankfurt 2022, S. 429 ff.

II. Purpose-Ökonomie:

1. Theorie...

Die in jüngerer Zeit erneut an Fahrt aufnehmende Debatte über «den» Kapitalismus und sein Ende ist freilich so alt wie «der» Kapitalismus selbst.²³ Umso wichtiger ist es, die strukturellen Revolutionen nicht an den Symptomen anzusetzen, sondern an den Fundamenten. Zu den dahingehenden Ansätzen ist auch das in den letzten Jahren prominent gewordene Konzept der sogenannten «Purpose-Ökonomie»²⁴ zu zählen, das ein alternatives Verständnis des gesellschaftlichen Zwecks privatwirtschaftlicher Unternehmen propagiert.²⁵ Colin Mayer, einer der prominentesten Vordenker:innen des Konzeptes, hat dazu pointiert formuliert: „[Corporate purpose should be] to *produce profitable solutions* to the problems of people and planet, and not to *profit from producing problems* for people or planet“.²⁶ Es geht also um nicht weniger als die Umkehrung der hergebrachten Zweck-Mittel-Relation von Profit und Unternehmung.²⁷ Ziel und Existenzgrund privatwirtschaftlicher Unternehmen soll die unternehmerische, marktgängige Lösung gesellschaftlicher Probleme sein. Der Profit wird vom Selbstzweck zum bloßen Mittel degradiert.

Nimmt man diesen Gedanken ernst, beinhaltet er weit mehr als ein bloßes Management-Konzept im Stile des «Business Case for CSR».²⁸ Stattdessen handelt es sich um einen im besten Sinne radikalen Ansatz, der die «Inthronisation» privatnütziger Profitorientierung als ein Fundament

23 Vgl. nur F. Boldizzoni, *Foretelling the End of Capitalism*, Cambridge 2020, insb. S. 17 ff., 232 ff.

24 Vgl. mit Unterschieden im Detail insb. C. Mayer, *Prosperity*, Oxford 2018, insb. S. 31 ff., 40, 221 ff.; A. Edmans, *Grow the Pie*, Cambridge 2020, insb. S. 15 ff., 36 f., 187 ff., 223 f. Vgl. auch A. Bruce/C. Jeromin, *Corporate Purpose*, Wiesbaden 2020, S. 7 ff.

25 Einführend M. Habersack, „Corporate Purpose“, in: G. Bachmann et al. (Hrsg.), *Festschrift Windbichler* 2020, Berlin 2020, 707 (707 ff.); H. Fleischer, *Corporate Purpose*, ZIP 2021, 5 (5 ff.).

26 C. Mayer, *It's time to redefine the purpose of business*, WEF (Hrsg.), 01.07.2020 (Hervorh. hier). Vgl. auch C. Mayer, *Ownership, agency and trusteeship*, OXREP 2020 (36/2), 223 (229 f.); C. Mayer, *The Future of the Corporation and the Economics of Purpose*, JManagStud 2021 (58/3), 887 (889 f.).

27 Vgl. schon M. Reiff, *Entwurf eines Gesetzes für die VE-GmbH vorgelegt*, ZIP 2020, 1750 (1753 f.).

28 So der Untertitel bei D. J. Vogel, *Is There a Market for Virtue?*, CalManagRev 2005 (47/4), 19 (19).

unserer zerstörerischen Ökonomie identifiziert und konsequent zu ersetzen versucht. Unternehmen sollen weder dem Profit ihrer Eigentümer:innen noch der Wohlfahrt bestimmter Stakeholder dienen, sondern primär ihrem selbstgewählten, unternehmerischen und problemorientierten «Purpose».²⁹ Die damit verbundene Hoffnung lautet, dass solche profitbasierten «Purpose-Unternehmen» eine gänzlich andere «Binnenlogik»³⁰ entwickeln werden als gängige, profitorientierte Wirtschaftsunternehmen: Derselbe „Zauberlehrlings-Charakter moderner Organisationen“³¹, der bislang tendenziell dafür sorgt, dass jede einzelne unternehmerische Entscheidung primär mit Blick auf die Erzielung oder gar Maximierung von Profiten getroffen wird, soll nun anderen, gemeinwohlkonformen Zielen dienstbar gemacht werden.

Dieses Konzept steht im scharfen Kontrast zu der zwar oft kritisierten,³² aber nach wie vor auch hierzulande³³ einflussreichen Doktrin *Milton Friedmans*, wonach die einzige soziale Verantwortung eines Unternehmens die Steigerung seiner Profite im Rahmen der demokratisch legitimierten Gesetze ist.³⁴ Die Befürworter:innen der Purpose-Ökonomie sind gegenüber der Leistungsfähigkeit gesetzlicher Regulierung hingegen deutlich skeptischer

29 Die Purpose-Ökonomie präsentiert sich damit als «dritte Alternative» zu den hergebrachten Ansätzen des (*enlightened*) *shareholder values* und des (*pluralistic*) *stakeholder values*; vgl. explizit C. Mayer, Shareholderism versus Stakeholderism, *CornellLRev* 2021 (106/7), 1859 (1877 f.).

30 Vgl. dazu bspw. G. Ortmann, Organisation und Moral, Göttingen 2010, insb. S. 72 ff.; A. Kieser, Organisationen regeln – wer aber steuert Organisationen?, in: S. Duschek et al. (Hrsg.), Organisationen regeln, Wiesbaden 2012, S. 227 (236 f.).

31 G. Ortmann, Organisation (Fn. 30), S. 76.

32 Kritisch bspw. L. Stout, The Shareholder Value Myth, San Francisco 2012, S. 18 ff.; R. Köhne, Ökonomische Verantwortung, in: L. Heidbrink et al. (Hrsg.), Handbuch Verantwortung, Wiesbaden 2017, S. 607 (608 ff.); G. Pearson, Destruction by Ideological Pretence, in: N. Boeger/C. Villiers (Hrsg.), Shaping the Corporate Landscape, Oxford 2018, S. 41 (41 ff., 47 ff.); T. Clarke, The Contest on Corporate Purpose, *AccEconL* 2020 (10/3), 20200145.

33 Affirmativ bspw. H. Simon, Am Gewinn ist noch keine Firma kaputtgegangen, Frankfurt 2020, S. 82 ff., 86; S. Kaplan, The Enduring Wisdom of Milton Friedman, *HarvLCorpGov* v. 30.09.2020.

34 Grundlegend M. Friedman, Kapitalismus und Freiheit, München 1976 [1962], S. 175 f. Ikonisch später M. Friedman, The Social Responsibility of Business is to Increase its Profits, *The NYT Magazine* v. 13.09.1970 (33), S. 122 (122 ff.); vgl. dazu P. Brest, Reconciling Corporate Social Responsibility and Profitability, in: B. Reich et al. (Hrsg.), Philanthropy in Democratic Societies, Chicago 2016, S. 123 (126 ff.). Instruktiv J. F. Sneirson, The History of Shareholder Primacy, in: B. Sjäffell/C. M. Brunner, Cambridge Hdbk. of Corp. Law, Corp. Gov. and Sust., Cambridge 2019, S. 73 (73 ff.).

und beharren darauf, dass es entscheidend auf die Binnenlogiken und Anreizstrukturen der Unternehmen ankomme.³⁵ Geht es nach ihnen, sollen Unternehmen *auch* aus sich selbst heraus gemeinwohlorientiert handeln.

Indem die Purpose-Ökonomie privaten Wirtschaftsunternehmen damit die Aufgabe zuweist, *unmittelbar* gemeinwohlorientiert zu wirtschaften, bricht sie mit dem in der Ideengeschichte des Kapitalismus fundamentalen Axiom, dass das Gemeinwohl bloßes *Nebenprodukt* primär eigennützigem Verhalten sein könne und sogar sein solle.³⁶ Dieses Axiom, das zu- meist mit der berühmten «unsichtbaren Hand» von Adam Smith assoziiert wird,³⁷ findet sich schon in der 1705 erschienen «Bienenfabel» von Bernard Mandeville, die den für sich selbst sprechenden Untertitel «Private Vices, Publick Benefits» trägt.³⁸ Die Purpose-Ökonomie gibt diese für den bishe- rigen Kapitalismus konstitutive „Mandevillesche Verheißung der *Verwand- lung* privater *Laster* in öffentliche *Güter*“³⁹ für unternehmerisches Handeln gezielt auf.⁴⁰ Dadurch stellt sie zugleich auch das hergebrachte Verständ-

35 Pointiert C. Mayer, *Firm Commitment*, Oxford 2013, S. 42: „Get incentives right and the rest will follow; get them wrong and nothing that lawyers, governments, or anyone else can do will fix the problem.“ Eing. bspw. C. Mayer, *Reinventing the corporation*, JBA 2016 (4), 53 (67 f.); C. Mayer, *Who's responsible for irresponsible business?*, OXREP 2017 (33/2), 157 (158 f.).

36 Vgl. bspw. D. Schwab, *Eigentum*, in: O. Brunner et al. (Hrsg.), *Geschichtliche Grundbegriffe*, Bd. 2, Stuttgart 2004 [1975], S. 65 (89); T. Rommel, *Das Selbstinteresse von Mandeville bis Smith*, Heidelberg 2006, S. 63 ff.; J. L. Cardoso, *The political economy of rising capitalism*, in: L. Neal/J. G. Williamson (Hrsg.), *The Cambridge History of Capitalism*, Vol. I, Cambridge 2014, S. 574 (585 ff.).

37 Vgl. A. Smith, *An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations* (I), in: R. H. Campbell/A. S. Skinner (Hrsg.), *The Glasgow Edition*, Oxford 1979 [1776], Kap. I.ii.2, S. 27 und Kap. IV.ii.9, S. 456. Im hiesigen Kontext explizit K.-G. Loritz/S. Weinmann, *Die GmbH mit gebundenem Vermögen*, DStR 2021, 2205 (2210); J. Vetter/T. Lauterbach, *Bedarf es gesetzlicher Regelungen für Gesellschaften in Verantwortungseigentum?*, in: B. Dauner-Lieb et al. (Hrsg.), *Festschrift Grunewald 2021*, Köln 2021, S. 1199 (1201). Instruktiv zu solchen verkürzenden Assoziationen T. Wells, *Adam Smith on Morality and Self-Interests*, in: C. Lütge (Hrsg.), *Hdbk. Phil. Found. Bus. Ethics*, Dordrecht 2013, S. 281 (283 f.); J. F. Sneideron, *History* (Fn. 34), S. 77 ff., 85.

38 Vgl. B. Mandeville, *The Fable of the Bees*, Oxford 1988 [1732]. Einführend T. Jackson, *Wohlstand ohne Wachstum*, München, 3. Aufl. 2017, S. 196 ff.

39 Vgl. die entsprechende (streitbare) Definition des Kapitalismus bei W. Streeck, *Kapitalismus* (Fn. 22), (3) 99 (109; Hervorh. hier). Eing. zur Definitionsfrage bspw. G. M. Hodgson, *Conceptualizing Capitalism*, Chicago 2015, S. 25 ff., 259 ff.

40 Dazu passt es, dass insb. Mayer immer wieder die «korporative Geschichtsvergessenheit» betont, vgl. bspw. C. Mayer, *Prosperity* (Fn. 24), S. 63 ff. sowie etwa D. Ciepley, *How America's Corporations Lost their Public Purpose*, AccEconL 2020 (10/3),

nis einer «Wertschöpfung»⁴¹ bewusst in Frage, die sogenannte «Externalitäten»⁴² strukturell nicht einpreist und natürliche Lebensgrundlagen erst dann umfasst, wenn sie kapitalistisch verwertet – und das heißt im Regelfall: zerstört – werden.⁴³ Dahinter steht wohl nicht zuletzt der Gedanke, dass der Zusammenhang von (kapitalistischer) Effizienz und (nachhaltigem) Gemeinwohl umso zufälliger wird,⁴⁴ je deutlicher die Einpreisung solcher «Externalitäten» scheitert.⁴⁵

2. ...und Praxis

Soweit die Theorie. Wie aber steht es in der Praxis? Hier fällt zunächst auf, dass selbst *BlackRock* und der *Business Roundtable* die gesamtgesellschaftliche Verantwortung privatwirtschaftlicher Unternehmen seit einiger Zeit wortgewaltig betonen.⁴⁶ Darüber hinaus gibt es kaum noch ein größeres Unternehmen, das seinen Markenauftritt nicht bereits öffentlichkeitswirksam um einen wohlklingenden «Purpose» ergänzt hätte.⁴⁷ Empirische Untersuchungen haben allerdings gezeigt, dass all diese Verlautbarungen weitgehend folgenlos geblieben sind.⁴⁸ Kritiker:innen haben daraus die

20190088, S. 5 ff. Kritisch *H. Fleischer*, Purpose (Fn. 25), 7 sowie jüngst *T. Kuntz*, Corporate Purpose, ZHR 2022 (168), 652 (659 ff., 676 f.).

41 Instruktiv *M. Mazzucato*, Wie kommt der Wert in die Welt?, Frankfurt 2018, insb. S. 25 ff., 109 ff., 216 ff.

42 Kritisch *S. Lessenich*, Neben uns die Sintflut, München 2018, insb. S. 31 ff.; *A. Saave*, Einverleiben und Externalisieren, Bielefeld 2020, insb. S. 135 ff.

43 Vgl. *L. Hochmann*, Unternehmung (Fn. 13), S. 68.

44 Pointiert *K. Pistor*, Recht und Ökonomie im Spannungsfeld verschiedener Schulen, RabelsZ 2021 (85/4), 876 (insb. 886, 889); weiterführend *A. Singer*, The Form of the Firm, Oxford 2019, S. 73 f.

45 Bei „Gleichgewichtung der Wohlfahrt heutiger und zukünftiger Generationen“ hat das Umweltbundesamt einen Kostensatz von 680 € (!) pro Tonne CO₂-Äquivalent empfohlen (vgl. UBA (Hrsg.), Methodenkonvention 3.1, Kostensätze, 2020, S. 8).

46 Vgl. *L. Fink*, A Sense of Purpose, BlackRock (Hrsg.), 16.01.2018 und Business Roundtable (Hrsg.), Statement on the Purpose of a Corporation, 19.08.2019 (instruktiv *G. Apfelbacher*, Das Business Roundtable Statement 2019 aus gesellschaftsrechtlicher Sicht, in: *H. Fleischer/K. J. Hopt* (Hrsg.), Festschrift Krieger 2020, München 2020, S. 27 (27 ff.)).

47 Vgl. nur *H. Fleischer*, Purpose (Fn. 25), 8; treffend zur „«Großwetterlage»“ schon *M. Habersack*, Gemeinwohlbindung und Unternehmensrecht, AcP 2020 (220), 594 (631 f., 632).

48 Zum BRT vgl. *L. A. Bebchuk/R. Tallarita*, The Illusory Promise of Stakeholder Governance, CornellLRev 2020 (106/1), 91 (124 ff.); *L. A. Bebchuk/R. Tallarita*, Will Cor-

Schlussfolgerung gezogen, dass das Konzept der Purpose-Ökonomie nicht funktionieren könne.⁴⁹ Dass die bloße Verlautbarung eines Purpose für sich genommen folgenlos bleibt, ist indes nicht überraschend. Denn die Neujustierung des «Zauberlehrlings»⁵⁰ erfordert natürlich mehr als (behauptete) gute Vorsätze, nämlich strukturelle Änderungen der organisationalen Binnenlogik. Mit *Colin Mayer* gesprochen: „Different purposes require different corporate structures.“⁵¹

Wie aber könnte eine für die Purpose-Ökonomie passendere «corporate structure» aussehen?⁵² Der rechtsvergleichende Blick fällt hier unweigerlich auf die US-amerikanische *benefit corporation*.⁵³ Dabei handelt es sich um eine auf der Aktiengesellschaft basierende, eigenständige Rechtsform, die von Gesetzes wegen auf einen „purpose of creating general public benefit“ verpflichtet ist.⁵⁴ Allerdings steht dieser «public benefit» neben dem Privatinteresse der Aktionär:innen, das grundsätzlich auf die Erzielung von Profiten gerichtet ist. Die Geschäftsleitung der *benefit corporation* ist folglich verpflichtet, alle einschlägigen Interessen zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen. Dabei soll die angemessene Berücksichtigung des Gemeinwohls insbesondere durch einen sogenannten *benefit director*

porations Deliver Value to All Stakeholders?, *VandLRev* 2022 (75/4), 1031 (1034 ff.). Zum BR vgl. *ShareAction* (Hrsg.), *Voting Matters*, 2021, S. 21 ff.; *J. Baines/S. B. Hager*, *From Passive Owners to Planet Savers?*, *CITYPERC WP* 2022 (4), S. 9 ff. Zum «Asset Manager Capitalism» vgl. auch *M. Lieberknecht* (in diesem Band) sowie instruktiv *B. Braun*, *Asset Manager Capitalism as a Corporate Governance Regime*, in: *J. Hacker et al. (Hrsg.), The American Political Economy*, Cambridge 2021, S. 270 (270 ff.).

49 Kritisch zu dieser Schlussfolgerung von *Bebchuk/Tallarita* (eben Fn. 48) bspw. *W. Savitt/A. Kovvali*, *On the Promise of Stakeholder Governance*, *CornellLRev* 2021 (106/7), 1881 (1881 ff.); *C. Mayer*, *Shareholderism* (Fn. 29), 1860 ff.

50 Eben Fn. 31.

51 *C. Mayer*, *Shareholderism* (Fn. 29), 1876 (Hervorh. hier).

52 Die nachfolgenden Gedanken gehen zurück auf einen Vortrag, den ich am 15.02.2022 (digital) an der Stanford Law School halten durfte.

53 Vgl. bspw. *D. B. Reiser/S. A. Dean*, *Social Enterprise Law*, Cambridge 2017, S. 52 ff.; *H. Fleischer*, *Die US-amerikanische Benefit Corporation als Referenz- und Vorzeigemodell im Recht der Sozialunternehmen*, *AG* 2023, 1 (1 f., 6 ff., 12 ff.).

54 Dieser wird als „material positive impact on society and the environment“ definiert und kann durch „specific public interests“ konkretisiert werden; vgl. dazu § 201 MBCL bei *W. H. Clark/L. Vranka et al.*, in: *White Paper*, *B Lab* (Hrsg.), 2013, Anh. A, 10 f.

sowie spezifische Transparenzpflichten im Rahmen eines *benefit report* sichergestellt werden.⁵⁵

Kritische Stimmen bemängeln allerdings, dass Theorie und Praxis auch bei der *benefit corporation* ungeachtet all dieser Vorkehrungen häufig (zu) weit auseinanderlügen und die Unternehmen stets Gefahr liefen, das Gemeinwohl zugunsten der Profitorientierung zu vernachlässigen.⁵⁶ Meines Erachtens ist dies darauf zurückzuführen, dass sich die genannten Vorkehrungen ausschließlich gegen die *Symptome* der *shareholder primacy* richten, nicht aber gegen deren ideologisches und strukturelles *Fundament*. Dieses Fundament ist das kapitalistische Privateigentum der Aktionär:innen an ihrem Unternehmen.⁵⁷ Die spezifisch kapitalistische «Codierung»⁵⁸ dieses Eigentums äußert sich nicht nur in *per se* uneingeschränkten Ansprüchen auf Gewinne und Erlöse aus Liquidation oder Veräußerung, sondern vor allem in der Möglichkeit, die *benefit corporation* jederzeit in eine gewöhnliche Aktiengesellschaft (rück)umzuwandeln und so alle gemeinwohlorientierten Fesseln auf einen Schlag zu sprengen.⁵⁹

Die *benefit corporation* zeigt damit exemplarisch: Wenn das Fundament der *shareholder primacy* mitsamt dessen spezifischen Binnenlogiken und Anreizstrukturen in bestimmten Unternehmen nicht nur ergänzt, sondern *ersetzt* werden soll, sind alternative Eigentumsformen keine diskutabile Ergänzung, sondern eine Notwendigkeit.⁶⁰ Wer von einer Purpose-Ökonomie spricht, darf deshalb vom Unternehmenseigentum nicht schweigen.

55 Instruktiv F. Möslin/A.-C. Mittwoch, Soziales Unternehmertum im US-amerikanischen Gesellschaftsrecht, RabelsZ 2016 (80), 399 (411 ff.); A.-C. Mittwoch, Nachhaltigkeit (Fn. 3), S. 249 ff.

56 Kritisch bspw. O. Eldar, Designing Business Forms to Pursue Social Goals, VaLRev 2020 (106/4), 937 (967 f.). Affirmativ bspw. F. H. Alexander, The benefit stance, OxREP 2020 (36/2), 341 (351 ff.).

57 Ähnlich J. Velasco, Shareholder Primacy in Benefit Corporations, in: A. B. Laby/J. H. Russell (Hrsg.), Fiduciary Obligations in Business, Cambridge 2021, 318 (319 f., 323 ff., 324: „Nowhere does BCL [benefit corporation legislation; MR] purport to modify the concept of *shareholder ownership* or *shareholder primacy*.“ (Hervorh. hier)). Vgl. genereller auch P. Ireland, Corporate Schizophrenia, in: N. Boeger/C. Villiers (Hrsg.), Shaping the Corporate Landscape, Oxford 2018, 13 (22 ff., 30 ff.).

58 Vgl. nur §§ 58. Abs. 4, 271 AktG sowie §§ 29 Abs. 1, 72 GmbHG. Zum Begriff der «Codierung» vgl. K. Pistor, Der Code des Kapitals, Berlin 2020, insb. S. 10, 17 f., 96 ff.

59 Vgl. § 105 MBCL (eben Fn. 54) und dazu bspw. R. Robson, A New Look at Benefit Corporations, AmBusLJ 2015 (52/3), 501 (524 f., 546).

60 Insofern ist klarzustellen, dass es sich bei der kürzlich von Fleischer geforderten „Suche nach der besten Rechtsform für nachhaltiges Unternehmertum“, die u.a. auch die *benefit corporation* in Erwägung zieht, um eine andere Suche als die nach der

III. Verantwortungseigentum

An dieser Stelle setzt ein Vorschlag an, der hierzulande jüngst für einiges Aufsehen gesorgt hat: Das «Verantwortungseigentum». Dabei handelt es sich um ein alternatives Privateigentum an Unternehmen, das sich fundamental von allen bislang existierenden Formen solchen Eigentums unterscheidet. *De lege lata* kann Verantwortungseigentum deshalb nur näherungsweise und nur im Rahmen aufwendiger gesellschafts- und stiftungsrechtlicher Konstruktionen umgesetzt werden.⁶¹ Die Ampelkoalition hat jedoch vereinbart, eine neue Rechtsform speziell für Unternehmen in Verantwortungseigentum einzuführen.⁶² Vorangegangen waren eine bemerkenswerte rechtspolitische Kampagne der Unterstützer:innen des Konzeptes⁶³ und eine hitzige Debatte in den Medien⁶⁴ sowie vor allem im juristischen Schrifttum.⁶⁵ Letztere drehte sich insbesondere um den Entwurf ei-

besten Rechtsform für Verantwortungseigentum handeln würde (abw. H. Fleischer, Ein Schönheitswettbewerb für eine neue Gesellschaftsform mit Nachhaltigkeitsbezug, ZIP 2022, 345 (354 f.; Hervorh. hier)). Das wird auch bei der i.Ü. differenzierten Kritik von A.-C. Mittwoch, Nachhaltigkeit (Fn. 3), S. 254 ff., 260, 377, nicht deutlich genug.

- 61 Dazu früh B. Weitemeyer, Unternehmen in Verantwortungseigentum?, in: S. Grundmann et al. (Hrsg.), Festschrift Hopt 2020, Berlin 2020, S. 1419 (1422 ff., 1425 ff.); O. v. Homeyer/M. Reiff, Verantwortungseigentum ante portas?, npoR 2020, 224 (225 ff.). Kritisch insb. Burgard, Verantwortungseigentum in Stiftungsform, ZStV 2021, 1 (1 ff.); instruktiv S. Kempny/A. Sanders, Zum Entwurf einer GmbH mit gebundenem Vermögen, NWB 2021, 3117 (3119 f.).
- 62 Vgl. SPD/Die Grünen/FDP (Hrsg.), Koalitionsvertrag 2021–2025, 2021, S. 30.
- 63 Vgl. nur C. Canon et al., Verantwortungseigentum, SVE (Hrsg.), 2019; C. Canon et al., Verantwortungseigentum, Purpose (Hrsg.), 2020; R. Köcher, Verantwortungseigentum, IfD/SVE (Hrsg.), 2021.
- 64 Vgl. bspw. P. Brors/L. Holzki, Ruf nach neuer Rechtsform, Handelsblatt v. 02./03./04.10.2020, S. 5 ff.; R. Hüttemann/P. Rawert/B. Weitemeyer, Zauberwort „Verantwortungseigentum“, FAZ v. 04.09.2020, S. 16; T. Bruch/M. Fratzscher/L. Fuhrmann/A. Sanders, Die großen Stärken des Verantwortungseigentums, FAZ v. 27.11.2020, S. 18; L. Feld/B. Frey, Diese Unternehmensidee ist besonders wertvoll für die soziale Marktwirtschaft, Welt v. 19.03.2021, S. 10.
- 65 Kritisch bspw. M. Habersack, „Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Verantwortungseigentum“, GmbHR 2020, 992 (997); B. Grunewald/J. Hennrichs, Die GmbH in Verantwortungseigentum, wäre das ein Fortschritt?, NZG 2020, 1201 (1206; vgl. noch Fn. 75 ff.). Vgl. auch MüKo-GmbHG/H. Fleischer, 4. Aufl. 2022, § 1 Rn. 35 f. Kritisch jüngst Wissenschaftlicher Beirat beim BMF (Hrsg.), Zum Vorschlag für eine GmbH mit gebundenem Vermögen, Gutachten 04/2022 v. 28.09.2022. Dagegen SVE (Hrsg.), Pressemitteilung v. 17.11.2022; S. Kempny, Zum Fortgang der steuerrechtspolitischen Debatte um die Gesellschaft mit gebundenem Vermögen, NWB 2023, 212 (212 ff.).

nes Gesetzes zur Einführung einer «GmbH in Verantwortungseigentum»,⁶⁶ den eine wissenschaftliche Arbeitsgruppe unter Federführung von *Anne Sanders* in Anlehnung an die Vorschläge der Unterstützer:innen im Juni 2020 vorgelegt hatte.⁶⁷

Verantwortungseigentum zeichnet sich durch drei Strukturprinzipien aus. *Erstens* sind die Gesellschafter:innen der unternehmenstragenden Gesellschaft sogenannte «Treuhänder:innen» des Unternehmens, die ihr Unternehmenseigentum nicht als privates Kapital, sondern als Mittel zum Zweck der persönlichen Gestaltung des Unternehmens verstehen. Folgerichtig halten sie ihr Eigentum nur auf Zeit, um es mit Beendigung ihres unternehmerischen Engagements unentgeltlich an nachfolgende Gesellschafter:innen weiterzugeben.⁶⁸ *Zweitens* steht die gesamte unternehmerische Wertschöpfung des Unternehmens ausschließlich und unwiderruflich der unternehmenstragenden Gesellschaft zu. Der „privatkonsumtive“⁶⁹ Zugriff auf das Gesellschaftsvermögen – in welcher Form auch immer – ist den Gesellschafter:innen durch eine umfassende Vermögensbindung verwehrt. Ihre unternehmerische Gestaltungsfreiheit bleibt aber völlig unberührt.⁷⁰ *Drittens* wird die Zweck-Mittel-Relation von Profiterzielung und Unternehmung im Vergleich zu herkömmlichen Wirtschaftsunternehmen umgekehrt: Der Existenzgrund eines Unternehmens in Verantwortungseigentum ist sein selbstgewählter unternehmerischer Zweck, die Erzielung von Profiten ist dagegen bloßes Mittel zu diesem Zweck.⁷¹

Damit schließt sich der Kreis vom Verantwortungseigentum zur Purpose-Ökonomie: Beide Konzepte sind nicht identisch, hängen aber eng zusammen und beziehen sich aufeinander.⁷² Während letztere ein alternatives Verständnis des *gesamtgesellschaftlichen Zwecks* von Unternehmen propa-

66 Vgl. A. Sanders/B. Dauner-Lieb/S. Kempny/F. Möslin/R. Veil/A. v. Freeden, GEI VE-GmbH, 2020 (dazu A. Sanders, Eine Gesellschaft in Verantwortungseigentum im GmbHG, ZRP 2020, 140 (140 ff.)) sowie die Überarbeitung bei A. Sanders et al., GE2 GmbH-gebV, 2021 (dazu A. Sanders et al., Gesetzentwurf GmbH mit gebundenem Vermögen, GmbHR 2021, 285, (285 ff.)).

67 Im Überblick M. Reiff, Verantwortungseigentum (Fn. 27), 1750 ff.; M. Reiff, Verantwortungseigentum „mit gebundenem Vermögen“, NJOZ 2021, 609 (609 ff.).

68 Vgl. nur C. Canon et al., VE SVE (Fn. 63), S. 3 f., 10 ff., 39, 41, 55.

69 So der präzise Begriff bei A. Sanders et al., Gesetzentwurf (Fn. 66), 285.

70 Vgl. nur C. Canon et al., VE SVE (Fn. 63), S. 2, 4, 7, 10, 12, 15, 64.

71 Vgl. bspw. C. Canon et al., VE SVE (Fn. 63), S. 7 ff., 24 f., 40 ff., 63, 70; C. Canon et al., VE Purpose (Fn. 63), S. 9, 92, 108, 111; S. Kempny/A. Sanders, Entwurf (Fn. 61), 3118.

72 Vgl. nur C. Canon et al., VE SVE (Fn. 63), S. 3, 24, 53, 63; Purpose (Hrsg.), Mustersatzung GmbH in VE, 2019, § 2 Abs. 3; A. Hensen, Wie Verantwortungseigentum

giert, bietet ersteres eine besondere Form des *individuellen Eigentums* an Unternehmen, das nicht zuletzt dafür «codiert» wurde, diesem alternativen Verständnis passgenau gerecht zu werden.⁷³

In der Debatte um das Verantwortungseigentum ist allerdings vielfach kritisiert worden, dass sich das Konzept zu Unrecht damit brüste, zu einem nachhaltigeren Wirtschaften beitragen zu können. Nicht nur der gesellschaftsrechtlich schwer zu greifende Purpose,⁷⁴ sondern auch der Gesellschaftszweck sowie der Unternehmensgegenstand stünden nämlich uneingeschränkt zur Disposition der Gesellschafter:innen. Auch ein Unternehmen in Verantwortungseigentum könne deshalb eklatant gemeinwohlschädliche Geschäftsmodelle verfolgen, die auf Umweltzerstörung und Ausbeutung beruhen und gesellschaftliche Probleme verschärfen, anstatt sie zu lösen.⁷⁵ Hieraus wird gefolgert, dass das Verantwortungseigentum „hinsichtlich des Gemeinwohls (...) rechtlich *indifferent*“⁷⁶ sei und die ihm partiell entgegengebrachte Sympathie folglich auf einem „fundamentalen Missverständnis“⁷⁷ beruhe.

Die dieser konzeptionellen Kritik zugrundeliegende Schilderung trifft zunächst zu. Die genuin unternehmerische Frage, worin die konkrete Unternehmung bestehen soll, wird auch und gerade im Verantwortungseigentum in der Tat gezielt den Unternehmer:innen überlassen. Allerdings – und das ist entscheidend – setzt das Verantwortungseigentum einen institutionellen Rahmen, der effektiv verhindert, dass diese Unternehmung

ein glaubhaftes Purpose Versprechen ermöglicht, in: A. Bruce/C. Jeromin (Hrsg.), *Corporate Purpose*, Wiesbaden 2020, S. 161 (161).

73 Partiiell zurückhaltender A. Sanders et al., GE2 GmbH-gebV (Fn. 66), S. 5, 12 f., 19 f.; A. Sanders, Vermögensbindung und „Verantwortungseigentum“ im Entwurf einer GmbH mit gebundenem Vermögen, NZG 2021, 1573 (1574). Deutlich aber bspw. A. Steuernagel/T. Wagner/B. Böhm, Unternehmenseigentum im 21. Jahrhundert, AG Unternehmen in VE (Hrsg.), 2018, S. 4, 16; SVE (Hrsg.), Presskit, 05.10.2020, S. 4.

74 Instruktiv M. Habersack, Purpose (Fn. 25), S. 707 ff.; H. Fleischer, Purpose (Fn. 25), 11.

75 Kritisch bspw. A. Arnold/U. Burgard/G. Roth/B. Weitemeyer, Zum Vorschlag einer GmbH „in Verantwortungseigentum“, ifo SD 2020 (11), 67 (67); J. Vetter/T. Lauterbach, Regelungen (Fn. 37), S. 1203; B. Weitemeyer/B. E. Weißenberger/G. T. Wiese, Eine GmbH mit ewigem Gewinnausschüttungsverbot, GmbHR 2021, 1069 (1071 f.); H. Fleischer, Schönheitswettbewerb (Fn. 60), 352 f.

76 H. Fleisch, Verantwortungseigentum und die Kampagne für eine VE-GmbH, Stiftungsrecht Plus v. 15.10.2020 (Hervorh. hier). Differenzierend J. Croon-Gestefeld, Verantwortungseigentum als Instrument gegen soziale Ungleichheit?, KritV 2020, 351 (357 f.).

77 A. Arnold/U. Burgard/G. Roth/B. Weitemeyer, Die GmbH im Verantwortungseigentum – eine Kritik, NZG 2020, 1321 (1327 f.; Hervorh. hier).

profitorientiert zur Kapitalakkumulation der Eigentümer:innen betrieben wird. Damit entfällt ein wesentlicher Anreiz, Kosten zu «externalisieren». Um es konkret zu machen: Auch ein Unternehmen in Verantwortungseigentum *kann* seine Produkte besonders klimaschädlich herstellen, seine Mitarbeitenden ausbeuten und regulatorische Standards umgehen, um dadurch seine Profite zu steigern. Die Eigentümer:innen des Unternehmens haben dazu allerdings grundsätzlich keinen Anreiz,⁷⁸ weil sie diese Profite nicht privatkonsumtiv vereinnahmen können und die entsprechenden unternehmerischen Entscheidungen persönlich verantworten⁷⁹ müssen. Die veränderte Binnenlogik des Verantwortungseigentums kann gemeinwohlorientiertes Wirtschaften also in der Tat nicht *garantieren* – zumal die kapitalistischen Markt- und Finanzierungszwänge zunächst unberührt bleiben. Sie kann solches Wirtschaften aber immerhin *strukturell nahelegen*.⁸⁰ Indem der «Leitstern»⁸¹ der privatnützigen Profitmaximierung beseitigt wird, entsteht gleichsam Raum für eine «Versinnlichung» der Unternehmung.⁸²

Das transformative Potential des Verantwortungseigentums kann anhand von zwei neuralgischen Themenfeldern exemplarisch konkretisiert werden: Nachfolge und Demokratisierung. Viele kleine und mittelständische Unter-

78 Affirmativ zu Stiftungsunternehmen S. Thomsen, *The Danish Industrial Foundations*, Copenhagen 2017, S. 25 ff., 25: „The idea [in classical economic theory; MR] is that firms are driven by the *personal interests* of the owners. But foundations have no owners, and foundation board members do *not* have a personal profit motive. Apparently, the *key driving force of the capitalist engine* [!] has been *deliberately switched off*.“ (Hervorh. hier; vgl. noch Fn. 84).

79 Verantwortung meint hier nicht persönliche Haftung (vgl. § 13 Abs. 2 GmbHG), sondern eine individuelle, faktisch-moralische Einstandspflicht. Instruktiv J. Sombetzki, Verantwortung als Begriff, Fähigkeit, Aufgabe, Wiesbaden 2014, S. 33 ff., 43 ff.

80 Vgl. schon M. Reiff, Vermögen (Fn. 67), 611. Vgl. auch C. Teichmann, Drum prüfe, wer sich ewig bindet!, HLK 2020, 38 (38 ff.); B. Lomfeld/N. Neitzel, Verantwortungseigentum!, Verfassungsblog v. 13.03.2021; L. Strohn, Schutz der Menschenrechte durch das Sorgfaltspflichtengesetz, ZHR 2021 (185), 629 (632 ff.); S. Grenzdörffer/J. Kaiser/F. Mainz/M. Middendorf, The diversity of property, GAIA 2022 (31/2), 77 (78).

81 M. Reiff, Verantwortungseigentum (Fn. 27), 1753 f., dort bei Fn. 68. Vgl. jüngst auch N. Neitzel, Vermögensbindung und Nachhaltigkeit, KJ 2022, 479 (488 ff.); H.-J. Fischer, Die Gesellschaft mit gebundenem Vermögen als Umsetzung der globalen Nachhaltigkeitskriterien im deutschen Gesellschaftsrecht, in: M. Amort/H.-J. Fischer (Hrsg.), Nachhaltigkeit und Recht, Frankfurt 2022, 25 (25 ff.).

82 Dazu jüngst L. Hochmann, Unternehmung (Fn. 13), insb. S. 62 f., 149 f., 185 f., 193 f., 209, 269 f. Vgl. auch bspw. S. Helfrich/D. Bollier, Frei, fair und lebendig, Bielefeld 2019, S. 260, 293; R. Pfriem, Die Neuerfindung des Unternehmertums, Marburg 2021, S. 289 f.; G. Marken, Mit Verantwortung durch die Krise, in: L. Hochmann (Hrsg.), Geschichten des Gelingens, Marburg 2021, S. 43 (49 ff.).

nehmen sind hierzulande mit Nachfolgesorgen konfrontiert.⁸³ Fehlt es an einem geeigneten und gewillten Familienmitglied, bleibt in der Regel nur die Unternehmensveräußerung.⁸⁴ Sie ist häufig aber gar nicht gewollt, weil befürchtet wird, dass die Refinanzierung und Besteuerung⁸⁵ des Kaufpreises zulasten des Unternehmens geht – und damit am Ende auf Kosten seiner Belegschaft, seiner Kund:innen, seiner Umwelt.⁸⁶ In solchen Fällen präsentiert sich die Überführung des Unternehmens in Verantwortungseigentum als ein weiterer Lösungsweg,⁸⁷ weil die Vermögensbindung die *unentgeltliche Weitergabe* des Unternehmens an geeignete Nachfolger:innen ermöglicht.⁸⁸ Dadurch, dass das Eigentum am Unternehmen seine Eignung als Investitionsgegenstand verliert,⁸⁹ entstehen zudem neue Möglichkeiten der Mitbestimmung und Demokratisierung: Theoretisch können alle Mitarbeitenden auch zu Verantwortungseigentümer:innen gemacht werden.

83 Vgl. bspw. A. Leifels/M. Schwartz, Nachfolge-Monitoring Mittelstand 2021, KfW (Hrsg.), 2022, insb. S. 2.

84 Daneben kommen stiftungsrechtliche Konstruktionen in Betracht; kritisch dazu C. Canon et al., VE SVE (Fn. 63), S. 47 ff.; W. Servatius, Verantwortungseigentum – in dubio Gesellschaftsrecht!, NZG 2021, 569 (569 f.); G. Bachmann, Pro GmbH-gebV – mit Notausgang!, NZG 2022, 1417 (1417). Vgl. auch Fn. 61 a.E.

85 Kritisch insb. R. Hüttemann/W. Schön, Die „GmbH mit gebundenem Vermögen“ – ein Steuersparmodell?!, DB 2021, 1356 (1356 ff.); dagegen S. Kempny, Die „GmbH mit gebundenem Vermögen“ ist kein „Steuersparmodell“, DB 2021, 2248 (2248 ff.). Vgl. auch Fn. 65 a.E.

86 Eindrücklich E. Colman, Zukunftssicherung durch treuhändische Verfassung, in: GTREU (Hrsg.), Telling the Trust, 2015, S. 5 (7). Vgl. auch R. Köcher, Verantwortungseigentum (Fn. 63), S. 27 ff.; Teichmann, Ewig (Fn. 80), 41; J. Vetter/T. Lauterbach, Regelungen (Fn. 37), S. 1205.

87 Dass hierdurch perspektivisch insb. die Rechtfertigung der §§ 13a ff., 28a ErbStG (weiter) unter Druck geraten könnte, dürfte eine Teilerklärung für die scharfe Kritik bestimmter Lobbyverbände sein (vgl. jüngst auch A. Joeres/T. Röttger, Die heimliche Rückschrittslobby, ZEIT Online v. 04.04.2023). Generell kritisch G. Schick, Erbschaftsteuer, Blätter 2021 (12), 17 (19 f.).

88 Vgl. C. Canon et al., VE SVE (Fn. 63), S. 3 f., 10 ff.

89 Dies gilt wohlgemerkt nicht auch für das Gesellschaftsvermögen, dahingehende rechtshistorische Schreckgespenster sind deshalb verfehlt (vgl. schon M. Reiff, Vermögen (Fn. 67), 609 f.). Allerdings scheiden hierdurch bestimmte Finanzierungsformen aus, vgl. dazu J. El-Qalqili/M. Offinger, Zebras, Einhörner und die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Finanzierung nachhaltiger Start-ups, BKR 2021, 86 (87 ff.).

Dabei kann es allein auf ihre Eignung und ihren Willen ankommen; ihre individuelle Kaufkraft ist hingegen irrelevant.⁹⁰

IV. Verantwortungs-Eigentum?

Soweit zu den *konzeptionellen* Kritiken und den von ihnen insinuierten Missverständnissen. Selbstverständlich ist das Verantwortungseigentum – namentlich in Gestalt des erwähnten Gesetzesentwurfs – aber auch *rechtsdogmatisch* vielfach kritisiert worden.⁹¹ Das kann nicht verwundern, betrifft das Konzept doch die gesamte Palette der unternehmensrechtlichen «Klassiker». Im Folgenden möchte ich mich auf den fundamentalsten der erhobenen Einwände beschränken. Er lautet, dass das Verantwortungseigentum kein „Voll-Eigentum“,⁹² sondern bloße „Staffage“⁹³ sei, die „den Begriff des Eigentums (...) ins Gegenteil [verkehre]“ und auf eine „*Auflösung [des] Personenbezugs von Eigentum [ziele]*“.⁹⁴ Dies sei nicht nur politisch gefährlich,⁹⁵ sondern auch unvereinbar mit der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie aus Art. 14 GG.⁹⁶

90 Vgl. dazu A. Steuernagel, in: K. Gerlof/A. Steuernagel, „Ich bin gerne der Gute, aber ungern der Dumme“, OXI 2022 (5), 18 (19). Kritisch L. Scholle, „Verantwortungseigentum“ – eine ernstzunehmende Vergesellschaftung?, Jacobin Online v. 09.10.2020.

91 Vgl. eben Fn. 65, 75 ff., 85.

92 Vgl. R. v. Eben-Worlée, Pressemitteilung v. 05.05.2021, Die Familienunternehmer e.V. (Hrsg.), S. 1. Gleichlaufend Stiftung Marktwirtschaft (Hrsg.), Pressemitteilung v. 05.05.2021, S. 1f. Vgl. auch bspw. L. Strohn, Menschenrechte (Fn. 80), 633; K.-G. Loritz/S. Weinmann, GmbH (Fn. 37), 221f.; BeckOGK-BGB/G. Roth, 15.03.2021, § 80 Rn. 748.

93 Vgl. C. Bochmann, Verantwortung und Recht, in: F. Driftmann/C. Bochmann (Hrsg.), Generation Verantwortung, Freiburg 2021, S. 11 (19).

94 So F. Wendenburg, zitiert nach: T. Hoppe/T. Sigmund, Widerstand gegen die neue GmbH, Handelsblatt v. 05.10.2020, S. 10 (Hervorh. hier). Ähnlich A. Ionis, Verantwortungseigentum, Land 2020 (3), 69 (70); R. Hüttemann/P. Rawert/B. Weitemeyer, Zauberwort „Verantwortungseigentum“, npoR 2020, 296 (297).

95 Vgl. bspw. R. Kirchdörfer/R. Kögel, Die „GmbH im Verantwortungseigentum (VE-GmbH)“ bzw. die „GmbH mit gebundenem Vermögen (GmbH-gebV)“, in: F. Bien et al. (Hrsg.), Maß- und Gradfragen im Wirtschaftsrecht, Baden-Baden 2021, S. 181 (197, 209).

96 Vgl. z.B. A. Arnold/U. Burgard/G. Roth/B. Weitemeyer, Stellungnahme zum Vorschlag einer GmbH „in Verantwortungseigentum“, ZStV 2020, 201 (203); U. Burgard, Stiftungsform (Fn. 61), 3 sowie eing. jüngst H. Herchen, Zum Für und Wider einer GmbH mit gebundenem Vermögen, ZGR 2022, 664 (684 ff.).

Richtig ist, dass die konzeptionelle Ausarbeitung des Verantwortungseigentums von Beginn an ein alternatives Eigentum an Unternehmen im Blick gehabt hat. Letztlich geht es den Unterstützer:innen bis heute also in der Tat um ihr Eigentumsverständnis; von ihm leiten sich auch alle Bemühungen um passende gesellschaftsrechtliche Strukturen ab.⁹⁷ Ganz im Gegensatz zu den eben erwähnten Kritiken gehen sie allerdings dezidiert davon aus, einen verfassungskonformen Vorschlag zu unterbreiten, durch den „Eigentum unmittelbar mit menschlicher Verantwortung [verbunden]“ werde.⁹⁸

Die Untersuchung dieser sich diametral widersprechenden Einschätzungen muss an der Schnittstelle von Gesellschafts- und Verfassungsrecht operieren.⁹⁹ Exemplarischer Untersuchungsgegenstand soll dabei der bereits erwähnte wissenschaftliche Gesetzesentwurf sein, in dem vorgeschlagen wird, die gewünschte Gesellschaft in Verantwortungseigentum als *Rechtsformvariante der GmbH* einzuführen.¹⁰⁰ Zivilrechtlich ist die Lage zunächst eindeutig: Die Gesellschafter:innen einer GmbH in Verantwortungseigentum sind alleinige Inhaber:innen ihrer Mitgliedschaften sowie der korporativen Mitverwaltungs- und Vermögensrechte, die ihnen gesetzlich oder statutarisch jeweils eingeräumt werden.¹⁰¹ Inhaberin des Gesellschaftsvermögens ist dagegen allein die als juristische Person verselbstständigte Ge-

97 Vgl. bspw. T. Wagner, Zum grundlegenden Verständnis treuhändischer Unternehmensorganisation, in: SUF (Hrsg.), Unternehmerische Zukunftsfähigkeit durch treuhändische Unternehmensorganisation, 2015, S. 5 (14 f.); C. Canon et al., VE SVE (Fn. 63), S. 10; Sanders et al., GEI VE-GmbH (Fn. 66), S. 8; SVE (Hrsg.), Stellungnahme zur Start-up-Strategie der Bundesregierung, 2022, S. 6; A. Sanders/T. Büh-ring, Die GmbH mit gebundenem Vermögen im Erb- und Familienrecht, GmbHR 2022, 889 (897).

98 So schon A. Steuernagel/T. Wagner/B. Böhm, Unternehmenseigentum (Fn. 73), S. 8 (Hervorh. hier). Wohlwollend jüngst auch G. F. Schuppert, Wandel des Eigentums, AöR 2022, 463 (481 ff., 483).

99 Vgl. dazu T. Fest, Zu den verfassungsrechtlichen Vorgaben der Eigentumsgarantie für die Ausgestaltung des Gesellschaftsrechts, in: T. Fest/C. Gomille, Festschrift Hager 2021, Berlin 2021, S. 355 (355 f.). Die nachfolgenden Gedanken gehen zurück auf einen Vortrag, den ich am 26.10.2021 am ZiF in Bielefeld halten durfte.

100 Vgl. eben Fn. 66. Zur (streitbaren) Umsetzung als Rechtsformvariante der GmbH schon M. Reiff, Verantwortungseigentum (Fn. 27), 1752.

101 Vgl. pointiert bspw. C. Hofmann, Gesellschaftsrecht und Art. 14 GG, in: S. Grundmann et al. (Hrsg.), Festschrift Hopt 2020, Berlin 2020, S. 833 (841). Eing. H. Bergbach, Anteilseigentum, Jena 2010, insb. S. 195 ff.; B. Schoppe, Aktieneigentum, Köln 2011, S. 68 ff., insb. 100 f.

sellschaft.¹⁰² Auch die verfassungsrechtliche Beurteilung verläuft auf den ersten Blick in gewohnten Fahrwassern: Sowohl die Rechte der Gesellschafter:innen als auch die der Gesellschaft fallen unproblematisch in den Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG.¹⁰³

Dieses vermeintlich klare Bild trübt sich allerdings bei einem genaueren Blick auf die das Verantwortungseigentum auszeichnende *Vermögensbindung*. Das Bundesverfassungsgericht ordnet das Gesellschaftsvermögen von Kapitalgesellschaften *de lege lata* nämlich in ständiger Rechtsprechung nicht nur wirtschaftlich, sondern auf dieser Grundlage sogar verfassungsrechtlich (auch) dem sogenannten «Anteileigentum» der Gesellschafter:innen zu.¹⁰⁴ Eben diese Zuordnung wäre bei einer Rechtsform in Verantwortungseigentum *de lege ferenda* aber gerade *nicht* gewollt. Eine solche Rechtsform benötigte vielmehr ein sicheres verfassungsrechtliches Fundament ihrer Vermögensbindung, die das Gesellschaftsvermögen ungeachtet aller gegenläufigen Interpretationen¹⁰⁵ grundsätzlich *ausschließlich* der Gesellschaft zuordnen soll – und zwar nicht nur zivilrechtlich, sondern gerade auch wirtschaftlich und verfassungsrechtlich. Die Erstreckung der Judikatur des Bundesverfassungsgerichtes auf die geplante GmbH in Verantwortungseigentum wäre deshalb eine Sollbruchstelle des gesamten Konzeptes.

Damit ist die Frage aufgeworfen, ob das vom Bundesverfassungsgericht implizierte „quotall[e] Unternehmens(träger)eigentum“¹⁰⁶ der Gesellschafter:innen von Kapitalgesellschaften – wie von den Kritiker:innen insinuiert – Teil der verfassungsrechtlichen Gestaltungsvorgaben ist, an die

102 MüKo-GmbHG/H. Merkt, 4. Aufl. 2022, § 13 Rn. 340; BeckOGK-BGB/D. Könen, 01.06.2022, § 38 Rn. 134.

103 Vgl. H. Dreier/J. Wieland, GG, 3. Aufl. 2013, Art. 14 Rn. 41, 60; G. Dürig/R. Herzog/R. Scholz/H.-J. Papier/F. Shirvani, GG, 96. EL 2021, Art. 14 Rn. 219, 310.

104 Vgl. insb. BVerfGE 50, 290 (341 f.) sowie dazu bspw. A. Rölike/M. Tonner, Der Schutz des Minderheitsaktionärs durch Art. 14 GG, in: H. Rensen/S. Brink (Hrsg.), Linien der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, Bd. 1, Berlin 2009, S. 199 (207); A. Hellgardt/S. Unger, Aufsichtsrat und Anteileigentum, ZHR 2019, 406 (409 ff., 413).

105 Dass die durch die Vermögensbindung bezweckte *ausschließliche* Zuordnung nicht ernst genommen wird, zeigt sich sowohl bei Vergleichen mit dem Fideikommiss (z.B. Grunewald/Henrichs, Fortschritt (Fn. 65), 1202), als auch bei gesellschafts- und steuerrechtlichen Kritiken an der fehlenden Berücksichtigung des (vermeintlich) wahren Vermögenswerts der Geschäftsanteile (bspw. A. Arnold/U. Burgard/G. Roth/B. Weitemeyer, Kritik (Fn. 77), 1325 bzw. R. Hüttemann/W. Schön, Steuersparmodell (Fn. 85), 1357 f.).

106 Formulierung bei B. Schoppe, Aktieneigentum (Fn. 101), S. 130.

sich der einfache Gesetzgeber im Rahmen der Ausgestaltung des Eigentums zu halten hat.¹⁰⁷ Bei Lichte betrachtet stellt sich dieser «umgekehrte Durchgriff»¹⁰⁸ der Gesellschafter:innen auf das Gesellschaftsvermögen allerdings ganz im Gegenteil als veritabler *Kunstgriff* dar, der angesichts des Trennungsprinzips mit erheblichen dogmatischen Ungereimtheiten¹⁰⁹ verbunden ist. Letztlich beruht *diese* Facette des Anteilseigentums nicht auf verfassungsrechtlichen Vorgaben,¹¹⁰ sondern vielmehr auf Vorstellungen des «richtigen» Wirtschaftens, wie sie insbesondere in der Begründung des Aktiengesetzes von 1965 deutlichen Niederschlag gefunden haben.¹¹¹ Eben diese Vorstellungen sollen durch das Verantwortungseigentum aber gerade *herausgefordert* werden. Die Eigentumsgarantie stünde einem dahingehenden Willen des Gesetzgebers nicht im Wege; die diesbezüglichen Kritiken sind verfehlt.¹¹²

Diese Überlegungen sprechen allerdings sehr dafür, dass die gesetzliche Einführung von Verantwortungseigentum mittels einer Rechtsformvariante der GmbH nicht nur verfassungs- und gesellschaftsrechtsdogmatische¹¹³ Hürden zu nehmen hätte, sondern auch *konzeptionell* höchst problema-

107 Zum scheinbaren Paradox der Eigentumsgarantie vgl. BVerfGE 58, 300 (334 ff.) sowie instruktiv A. Peukert, Güterzuordnung als Rechtsprinzip, Tübingen 2012, S. 692 ff.

108 Ähnlich bspw. K. Stern/M. Sachs/J. Dietlein, Staatsrecht, Bd. IV/1, München, 1. Aufl. 2006, § 113, S. 2193 f.; J.-D. Geiger, Mitgliedschaftseingriff und Normprägung, Baden-Baden 2020, S. 593.

109 Kritisch bspw. P. O. Mühlbert/L. Leuschner, Die verfassungsrechtlichen Vorgaben der Art. 14 GG und Art. 2 Abs. 1 GG für die Gesellschafterstellung, ZHR 2006 (170), 615 (619 ff.); H. Bergbach, Anteilseigentum (Fn. 101), S. 223 ff., 704 ff.; BoKo-GG/H.-G. Dederer, 188. EG 2017, Art. 14 (Eigentum), Rn. 65 f.

110 Zur Gestaltungsvorgabe der «Privatnützigkeit» vgl. M. Appel, Entstehungsschwäche und Bestandsstärke des verfassungsrechtlichen Eigentums, Berlin 2011, S. 41 ff.; A. Henning, Der verfassungsrechtliche Eigentumsbegriff, Baden-Baden 2014, S. 306 f.; H. v. Mangoldt/F. Klein/C. Starck/O. Depenheuer/J. Froese, GG, 7. Aufl. 2018, Art. 14 Rn. 275.

111 Vgl. BT-Drs. IV/171 v. 03.02.1962, S. 92 f., 94, 146, 165. Kritisch bspw. W. Flume, Grundfragen der Aktienrechtsreform, Düsseldorf 1960, S. 9 f.; F. Rittner, Die Funktion des Eigentums im modernen Gesellschaftsrecht, in: Marburger Gespräch über Eigentum – Gesellschaftsrecht – Mitbestimmung, Marburg 1967, S. 50 (61 f., 68). Rückblickend etwa H. Fleischer, Das Aktiengesetz von 1965 und das neue Kapitalmarktrecht, ZIP 2006, 451 (452); K. Langenbucher, 50 Jahre Aktiengesetz, ZGR SH 2016 (19), 273 (279).

112 Eben Fn. 92 ff. Wie hier i.E. auch C. Teichmann, Die VE-GmbH, ACQ 2020 (IV), 77 (78); R. Veil/M. J. Ehrl, Initiative für neue Rechtsform, notar 2021, 370 (371).

113 Fraglich scheint nicht zuletzt die Einordnung als «Rechtsformvariante» der GmbH selbst (dazu J. Lieder/M. Becker, Das Sonderrecht der Rechtsformvarianten am Bei-

tisch wäre. Denn dieselbe wirtschaftliche Logik des kapitalistischen Unternehmenseigentums, auf der die Judikatur des Bundesverfassungsgerichts beruht, durchdringt auch das gesamte GmbHG.¹¹⁴ Ob einige wenige, *ergänzende* Regelungen dem ausreichend Rechnung tragen können, erscheint daher zweifelhaft.¹¹⁵ Rechtspolitisch vorzugswürdig wäre nicht zuletzt aus diesem Grund die Einführung einer neuen Rechtsform *sui generis*.¹¹⁶

V. Verantwortungs-Eigentum!

Schließlich lohnt der Hinweis darauf, dass die verfassungsrechtliche Eigentumsgarantie kein *einheitliches* Schutzniveau verbürgt. Vielmehr ist anerkannt, dass der Schutz eines konkreten Eigentumsrechts umso stärker ist, je eher dieses Recht als „individuell erworbene und individuell genutzte Grundlage persönlicher Freiheit“¹¹⁷ eingestuft werden kann, je größer also sein sogenannter «personaler Bezug» ist.¹¹⁸ Eigentum ist nämlich ein *Freiheitsrecht*, das als „reale Basis personaler Existenz und Entfaltung“ die individuelle Freiheit sichert.¹¹⁹ Insofern wäre es in der Logik der Kritiker:innen immerhin denkbar, dass das Verantwortungseigentum vergleichsweise *schwachen* Schutz genießt. Dagegen spricht allerdings, dass das Bundesver-

spiel der UG, NZG 2021, 357 (357 ff.)), deren Untersuchung hier aber dahinstehen muss.

- 114 Vgl. zur „kapitalistische[n] Prägung der Mitgliedschaft“ pointiert T. Raiser/R. Veil, Kapitalgesellschaftsrecht, 6. Aufl., München 2015, § 1 Rn. 3; MüKo-GmbHG/H. Fleischer, 4. Aufl. 2022, Einl. Rn. 12. Weiterführend E. Röder, Die Personengesellschaft mit beschränkter Haftung, ZHR 2020 (184), 457 (467 f., 493 f.).
- 115 Verdeutlichen lässt sich das etwa an den Regelungen zur Liquidation der Gesellschaft (insb. §§ 60 Abs. 1 Nr. 2, 70 Satz 1 GmbHG). A. Sanders et al., GE2 GmbH-gebV (Fn. 66), S. 92 ff., sehen demgegenüber „nur in geringem Maße [Anpassungsbedarf]“ (92): Nur § 72 GmbHG findet keine Anwendung, an seine Stelle tritt ein Anspruch der begünstigten Person (vgl. § 77l GE2).
- 116 Angedacht auch bei A. Sanders et al., GE2 GmbH-gebV (Fn. 66), S. 9, 21, 54, 88; gefordert schon bei M. Reiff, Vermögen (Fn. 67), 61l. Gleichlaufend erst jüngst SVE (Hrsg.), Eckpunkt Papier, 2023, 1.
- 117 Vgl. C. Kreuter-Kirchhof, Personales Eigentum im Wandel, Tübingen 2017, *passim*, S. 311 f., 312 (m.w.N.).
- 118 Vgl. I. v. Münch/P. Kunig/B.-O. Bryde/A. Wallrabenstein, GG, 7. Aufl. 2021, Art. 14 Rn. 4 f.; H. Dreier/J. Wieland, GG, 3. Aufl. 2013, Art. 14 Rn. 32; BVerfGE 24, 367 (389).
- 119 Vgl. J. Meyer-Abich, Der Schutzzweck der Eigentumsgarantie, Berlin 1980, S. 58. Ähnlich P. Badura, in: E. Benda et al. (Hrsg.), Handbuch des Verfassungsrechts, Berlin 1994, § 10 Rn. 34.

fassungsgericht den relativ geringen personalen Bezug des Anteilseigentums im *geltenden* Kapitalgesellschaftsrecht betont, weil und soweit solches Anteilseigentum „mehr Kapitalanlage als Grundlage unternehmerischer Betätigung“ ist.¹²⁰ Eben das ist aufgrund der in der Praxis verbreiteten Trennung von «Anteilseigentum» und Unternehmertum im engeren Sinne¹²¹ aber häufig der Fall.

Dem Verantwortungseigentum ist es demgegenüber von Anfang an gerade um die *eigentumsrechtliche* Sicherung personaler und individuell verantworteter unternehmerischer Freiheit gegangen. In deutlichem Kontrast zu gängigen Strukturen verfolgen Verantwortungseigentümer:innen ihr *eigenes* unternehmerisches Interesse aus *eigenem* Recht. Der Vorwurf einer «Auflösung des Personenbezugs»¹²² ist deshalb geradezu kurios. Das Verantwortungseigentum impliziert nämlich ganz im Gegenteil die strukturelle *Engführung* von Eigentum, Freiheit und personaler Verantwortung, die die „altliberal[e] Provenienz“¹²³ der Eigentumsgarantie ernstnimmt, anstatt sie unter Verweis auf vermeintliche Sachzwänge heutigen Wirtschaftens als anachronistisch abzustempeln. So gesehen präsentiert sich das Verantwortungseigentum sogar als Möglichkeit einer gesetzgeberischen „*Repersonalisierung* des Eigentums“, die *Charlotte Kreuter-Kirchhof* als Ergebnis ihrer Studie zu den „sich wandelnden Formen des Eigentums“ nachdrücklich eingefordert hat.¹²⁴

Folgt man dem, kann das Verantwortungseigentum darüber hinaus als Beitrag zum «privatrechtlichen Diskurs der Moderne» gedeutet werden, den *Marietta Auer* skizziert hat.¹²⁵ Alternativ zu dem zur Selbstaufhe-

120 BVerfGE 50, 290 (348). Vgl. auch *C. Kreuter-Kirchhof*, Wandel (Fn. 117), insb. S. 315 f., 318 f., 340, 345 f., 540, 555 f.

121 Klassisch *A. A. Berle/G. C. Means*, *The Modern Corporation and Private Property*, New Brunswick 1999 [1932], S. 5, 7; *J. A. Schumpeter*, *Capitalism, Socialism, and Democracy*, London 1994 [1944], S. 140 ff. Vgl. auch schon *K. Marx*, *Das Kapital* III = MEW 25, Berlin 1973 [1894], S. 451 ff. Aus der Rechtswissenschaft bspw. *P. Badura*, Eigentum im Verfassungsrecht der Gegenwart, in: *Verhandlungen des 49. DJT*, Bd. II, München 1972, insb. S. T7 ff., T20 ff.

122 Oben Fn. 94.

123 *H.-J. Papier*, 2. Mitbericht, in: *P. Saladin et al. (Hrsg.), Unternehmen und Unternehmer in der verfassungsrechtlichen Ordnung der Wirtschaft*, Berlin 1977, S. 56 ff. (65). Vgl. auch *D. Schwab*, Eigentum (Fn. 36), S. 104.

124 Vgl. *C. Kreuter-Kirchhof*, Wandel (Fn. 117), hier S. 561, 4 (Hervorh. hier).

125 *M. Auer*, *Der privatrechtliche Diskurs der Moderne*, Tübingen 2014. Knapper *M. Auer*, *Privatrechtsentwicklung in der Moderne*, in: *D. Grimm et al. (Hrsg.), Rechtswege*, Baden-Baden 2015, S. 13 (13 ff.).

bung tendierenden «Freiheits-Eigentum» an Unternehmen¹²⁶ wird ein gewissermaßen „weniger kapitalistisches“¹²⁷ «Verantwortungs-Eigentum» vorgeschlagen, und zwar *ohne* dabei auch nur zu versuchen,¹²⁸ den einstweilen unausweichlichen „Boden des absolut-ungeteilten Privateigentumsbegriffs“¹²⁹ zu verlassen. Das Verantwortungseigentum ist damit Teil der „Selbstvergewisserung der Moderne“ in Form einer weiteren, punktuellen Durchbrechung des „Autonomieprinzips“ mit dem Ziel seines Erhalts.¹³⁰

VI. Schluss

Das Verantwortungseigentum ist ganz sicher kein Allheilmittel¹³¹ und es wäre ein Fehler, das Konzept mit Erwartungen zu konfrontieren, die es für sich genommen nicht erfüllen kann.¹³² Genauso falsch wäre es aber, sein gesellschaftliches Potenzial unbesehen zu ignorieren. Uns Rechtswissenschaftler:innen kommt in einer «Welt in Flammen»¹³³ die Verantwortung zu, bedenkenswerte Antwortvorschläge auf richtige Fragen als solche zu behandeln, und dabei so konsequent und transparent wie möglich zwischen rechtsdogmatischen, empirischen und ideologischen Argumenten zu unterscheiden. Wenn beispielsweise kritisiert wird, dass es sich bei einer GmbH in Verantwortungseigentum um einen „Fremdkörper“¹³⁴ im geltenden Gesellschaftsrecht handeln würde, dann ist das nicht mehr als eine

126 Vgl. M. Auer, Diskurs (Fn. 125), S. 74 ff., insb. 78 ff.

127 Vgl. W. Streeck, Zwischen Globalismus und Demokratie, Berlin 2021, S. 462 ff., hier 471. Vgl. auch M. Auer, Aus dem Leben des Überbaus, KJ 2020, 71 (71 ff., insb. 72).

128 Kritisch dazu anscheinend J. Croon-Gestefeld, Ungleichheit (Fn. 76), 371, die bedauert, dass das Verantwortungseigentum in Ermangelung einer „Verantwortung gegenüber (...) der Gesellschaft als Ganze[r]“ [!] letztlich „auf halber Strecke halt“ mache.

129 Vgl. M. Auer, Diskurs (Fn. 125), S. 136 ff., hier 137.

130 Vgl. dazu das Ende bei M. Auer, Diskurs (Fn. 125), S. 167.

131 Insb. lassen sich nicht alle gesellschaftlichen Probleme unternehmerisch lösen; vielmehr wird das Gelingen der sozial-ökologischen Transformation entscheidend von staatlichem Handeln abhängen. Vgl. weiterführend bspw. M. Mazzucato, Mission, Frankfurt 2021, S. 201 ff.; A. Sahr, Die monetäre Maschine, München 2021, S. 319 ff.; D. Gabor, Der kleine grüne Staat, Jacobin 2022 (8/9), S. 94 (96 ff.).

132 Vgl. für eine ähnlich gelagerte Sorge pointiert E. B. Rock, For Whom is the Corporation Managed in 2020?, BusLawyer 2021 (76/2), 363 (395).

133 Vgl. oben bei Fn. 4.

134 So explizit bspw. M. Habersack, Verantwortungseigentum (Fn. 65), 997; K.-G. Loritz/S. Weinmann, GmbH (Fn. 37), 2211.

(streitbare)¹³⁵ *rechtsdogmatische* These. Ein transformatorisches *gesellschaftliches* Potenzial des Verantwortungseigentums wird durch diese These aber nicht ausgeschlossen, sondern sogar *nahegelegt*.¹³⁶

Meines Erachtens handelte es sich bei einer Rechtsform für Verantwortungseigentum um nicht weniger als eine soziale Innovation.¹³⁷ Solche Innovationen sind es, die strukturelle «Revolutionen für das Leben»¹³⁸ überhaupt erst vorstellbar machen. Verantwortungseigentum könnte sich damit als notwendiges Fundament einer Versinnlichung des Unternehmerischen erweisen.¹³⁹ Eine solche Versinnlichung wiederum wäre ein wesentliches Puzzlestück einer Ökonomie, die endlich damit beginnt, zu regenerieren, anstatt zu erschöpfen. Das wäre ein Ende des Kapitalismus, mit dem sich im wahrsten Sinne der Worte *nachhaltig leben* ließe.

135 Für diese Frage kommt es entscheidend auf die Rechtsnatur der VE-GmbH (gebV) und insb. ihrer Vermögensbindung an, deren Untersuchung hier nicht geleistet werden kann.

136 Generell zum transformativen Potenzial weniger kapitalistischer Wirtschaftsunternehmen bspw. G. M. Hodgson, *Capitalism* (Fn. 39), S. 259 ff., 366 ff., 367; B. Sommer, *Postkapitalistische Organisationen als Keimzellen einer Postwachstumsgesellschaft?*, WP 5/2018, DFG-Kolleg PWG (Hrsg.), 2018, S. 30 ff.

137 Instruktiv W. Zapf, *Über soziale Innovationen*, Soziale Welt 1989 (4/1–2), 170 (177).

138 Vgl. den Titel bei E. v. Redecker, *Revolution für das Leben*, Frankfurt 2020, sowie insb. S. 287.

139 Dazu oben Fn. 82.